



Pflegereform | Was ändert sich 2015?

■ Mehr Geld für Millionen Pflegebedürftige

Pflegebedürftige erhalten künftig höhere Leistungen: Mit dem 1. Pflegestärkungsgesetz steigen alle Pflegebeträge um vier Prozent. Nur für diejenigen Leistungen, die mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz eingeführt wurden, gibt es 2,67 Prozent mehr. Das 1. Pflegestärkungsgesetz ist der erste Teil der geplanten Pflegereform. In einem zweiten Schritt will die Bundesregierung 2017 einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff einführen. Dann sollen fünf Pflegegrade die bisherigen drei Pflegestufen ersetzen. Entscheidend für die Einstufung wird nicht mehr der Zeitaufwand der Pflegenden, sondern der Grad der Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen sein.

■ Betreuungs- und Entlastungsangebote

Neben den bisherigen niedrigschwelligen Betreuungsangeboten können alle Pflegebedürftige, auch der Pflegestufe 0, nun auch niedrigschwellige Entlastungsangebote nutzen. Sie ergänzen die eigentliche pflegerische Versorgung und dienen dazu, Pflegebedürftige im Haushalt zu unterstützen und sie im Alltag zu begleiten. Zu solchen Dienstleistungen gehören Begleitung bei Spaziergängen, Vorlesen oder Botengänge. Für Betreuungs- und Entlastungsangebote können Pflegebedürftige bis zu 40 Prozent der für die Sachleistungen der häuslichen Pflege zur Verfügung stehenden Beträge

aufwenden. Wer solche Leistungen anbieten darf, regeln die Länder in der jeweiligen Rechtsverordnung. Auch können sie dort konkrete Vorgaben zur Qualität und Qualitätssicherung machen.

■ Ambulante Wohngruppen

Der monatliche Zuschlag für ambulant betreute Wohngruppen, auch für solche mit Demenzkranken, erhöht sich auf 205 Euro. Eine Wohngemeinschaft kann aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern bestehen. Die Wohngruppe muss gemeinsam eine Präsenzkraft beauftragen, die organisatorische, verwaltende und betreuende Aufgaben übernimmt. Sie unterstützt die Mitglieder auch im Haushalt. Dazu gehört beispielsweise das gemeinschaftliche Kochen. Eine Haushaltshilfe, die alles selbst erledigt, ohne die Bewohner einzubeziehen, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Die Pflegekassen haben das Recht, die mit der Präsenzkraft vereinbarten Aufgaben abzufragen. Des Weiteren steigt der Zuschuss für Umbaumaßnahmen auf 4.000 Euro. Wohngruppen können für solche Maßnahmen bis zu 16.000 Euro erhalten.

■ Zusätzliche Betreuungskräfte in Heimen

In stationären Pflegeeinrichtungen können jetzt alle, nicht wie bisher nur demenzkranke Bewohner von zusätzlichen Betreuungsangeboten profitieren. Außerdem verbessert sich der Betreuungsschlüssel. Ein Betreuer ist nun für 20 statt 24 Pflegebedürftige zuständig. Mit 510 Millionen Euro will die Bundesregierung bis zu 20.000 zusätzliche Betreuungskräfte in Pflegeeinrichtungen finanzieren.

■ Flexibilisierung von ambulanten Pflegeleistungen

Wenn pflegende Angehörige krank sind oder eine Auszeit brauchen, können die Betroffenen die sogenannte Verhinderungspflege in Anspruch nehmen. Sie kann pro Jahr bis zu sechs Wochen (42 Kalendertage) betragen. Ergänzend dazu ist es möglich, bis zu 50 Prozent des Betrages, der für die Kurzzeitpflege zur Verfügung steht, auf die Verhinderungspflege zu übertragen. Umgekehrt kann der Anspruch auf Verhinderungspflege auf die Kurzzeitpflege angerechnet werden. Insgesamt sind bis zu acht Wochen Kurzzeitpflege pro

Jahr möglich. Wer ambulante Sachleistungen und/oder Pflegegeld bekommt, kann jetzt Tages- und Nachtpflege zusätzlich in vollem Umfang nutzen. Damit steht deutlich mehr Geld für Pflegebedürftige zur Verfügung. Bisher mussten die Leistungen aufeinander angerechnet werden.

■ Nachweispflicht für Tariflöhne

Werden Pflegesätze auf Basis von Tarifverträgen vereinbart, müssen ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sicherstellen, dass ihre Beschäftigten den jeweiligen Tariflohn erhalten. Dies müssen sie auf Nachfrage gegenüber den Pflegekassen belegen. Näheres dazu regeln die Rahmenverträge auf Landesebene.

■ Zeitvergütung

Für Pflegedienste entfällt die Pflicht, verschiedene Vergütungsvarianten für Pflegeleistungen anzubieten. Bisher mussten sie alternativ zur Vergütung nach den pauschalen Komplexleistungen auch eine Vergütung nach Zeitaufwand anbieten. Ob nach dem Leistungsinhalt des jeweiligen Pflegeeinsatzes, dem dafür erforderlichen Zeitaufwand oder den Komplexleistungen – die Form der Vergütung bleibt flexibel. Pflegedienste sind außerdem weiterhin verpflichtet, die Pflegebedürftigen vor Vertragsabschluss darüber zu informieren, welche Kosten auf sie zukommen.

■ AOK-Portal für Vertragspartner

Unter www.pflege-aok.de finden Pflegedienste und -heime Nachrichten und Fachinformationen rund um das Thema Pflege.

■ Pflege-Navigator der AOK

Einen passenden Pflegedienst oder ein passendes Pflegeheim finden – ganz einfach geht es mit den AOK-Suchmaschinen unter:

- www.aok-pflegedienstnavigator.de oder
- www.aok-pflegeheimnavigator.de

Pflegedienste und -heime können dort Angaben zu ihren Einrichtungen um weitere, für sie wichtige Informationen ergänzen.